

Mitteilung des Senats

vom 1. Februar 1907.

Amtsblatt.

Die Deputation wegen eines Amtsblattes hat den anliegenden Bericht*) erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Aus dem Bericht der Deputation.

Die Deputation gelangte zu dem Beschlusse, daß dem Senate und der Bürgerschaft das nachstehende mit der Schünemannschen Buchdruckerei vereinbarte Abkommen zur Genehmigung zu empfehlen sei.

- 1) Die Veröffentlichung aller amtlichen Bekanntmachungen erfolgt durch die Bremer Nachrichten und zwar in der bisher üblichen Weise und gemäß den Bestimmungen der zurzeit geltenden Verträge,**) soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen geändert werden.
- 2) Von dem amtlichen Teil der Bremer Nachrichten ist an jedem Tage, an dem ein solcher erscheint, ein gleichzeitig mit den Bremer Nachrichten erscheinender Sonderabdruck herzustellen, dem beizulegen ist am Tage ihres Erscheinens: die Beilage der Bremer Nachrichten, enthaltend die Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamtes.

Auf den Sonderabdruck, einschließlich der genannten Beilage, hat der Verlag der Bremer Nachrichten ein Sonderabonnement zu eröffnen.

Der Titel des Sonderabdrucks ist:

„Amtliche Bekanntmachungen,
Sonderabdruck aus den Bremer Nachrichten.“

- 3) Der Jahrespreis für dieses Abonnement, nebst Zustellung, darf 3 M. nicht übersteigen.

*) Wegen des in den nachfolgenden Auszug nicht aufgenommenen Teiles des Berichts ist die Vertraulichkeit beschloffen worden.

**) Bezüglich der Verträge vergleiche die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 10. August 1906, Seite 829 ff.

Die Hauptbestimmungen dieser Verträge sind:

a. Inseratenpreise:

für Verwaltungsanzeigen pro Zeile 2⁴/₇ Pf.

für Gerichtsanzeigen:

in Erbe- und Handfestensachen	pro Stück 1,30 M.
aus dem Güterrechtsregister	„ „ 1,80 „
in den sonstigen Sachen	„ Zeile 0,20 „

b. An unentgeltlichen Anzeigen haben die Bremer Nachrichten die Anzeigen der hiesigen Wohltätigkeitsvereine und -Stiftungen nach der bei Abschluß des Vertrages (1877) bestehenden Observanz gratis aufzunehmen.

Von den gerichtlichen Publikationen sind unentgeltlich aufzunehmen diejenigen, für die weder eine zahlungsfähige, noch eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, und die der Justizverwaltung,

c. Reservierung der ersten Seite des Blattes für die amtlichen Bekanntmachungen.

d. Gebundenheit bei Erhöhung des Abonnementspreises an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

e. Anständige Haltung des Blattes.

Die Abonnentenzahl des Sonderabdruckes ist jährlich aufzugeben.

- 4) Die Schünemann'sche Buchdruckerei zahlt für die Verleihung des Amtsblattsprivilegs an die Bremer Nachrichten eine in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Regierungskanzlei zu zahlende Summe von jährlich 10 000 M.
- 5) Die Bremer Nachrichten erhalten die Priorität bezüglich der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen; ausgenommen bleiben jedoch Eilsachen, in denen nach dem Ermessen der zuständigen Ressortbehörde die schnellste Veröffentlichung auch in anderen Zeitungen zum Zwecke weitester Verbreitung erforderlich ist.
- 6) Die Gebührensätze, insonderheit die für die gerichtlichen Bekanntmachungen, können nur mit Zustimmung des Senats geändert werden.
- 7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des zurzeit geltenden Vertrages wird die Dauer des Vertrages auf 10 Jahre festgesetzt. Wird der Vertrag nicht spätestens vor Ablauf des 9. Jahres gekündigt, so läuft er stillschweigend weiter, mit der Maßgabe, daß, wenn die Kündigung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres erfolgt, der Vertrag am 31. Dezember des gleichen Jahres erlischt, wenn aber die Kündigung im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres erfolgt, der Vertrag am 31. Dezember des nächsten Jahres erlischt.
- 8) Für den Fall, daß während der Vertragsdauer der Inhaber des Verlages der „Bremer Nachrichten“ oder der Carl Schünemann'schen Buchdruckerei wechselt, hat der Staat während des ersten Jahres nach erfolgtem Wechsel des Inhabers das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres aufzuheben.

Dabei erinnert die Deputation an den von Senat und Bürgerschaft am 28./26. Mai 1869 gefaßten Beschluß, dahin lautend:

„Sollte der Senat auch ferner die Bremer Nachrichten oder ein anderes in Bremen erscheinendes Intelligenzblatt zum Publikationsorgan für die amtlichen Erlasse des Bremischen Staates bestimmen, so unterliegen die mit dem Herausgeber dieses Blattes festzusetzenden Bedingungen der vorgängigen Begutachtung durch die Finanzdeputation.“

Die Deputation ist der Ansicht, daß bei Annahme des vorstehenden Abkommens mit der Schünemann'schen Druckerei der Senat, wenn er nach Ablauf des Vertrages wieder ein Abkommen mit der Schünemann'schen oder einer anderen Druckerei treffen sollte, bezüglich der wesentlichen Punkte des vorstehenden Abkommens, also der Nummern 2, 3 und 4 der obigen Bedingungen, der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfe.